

Zwischen

Mandant

und Kanzlei Hartmut Göddecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg

Rechtsanwalt

Für die anwaltliche
Tätigkeit in der Sache

(bitte hier eintragen)

werden zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten anstatt der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Gebühren für nachfolgend beschriebenen Leistungen wie folgt abgerechnet. Soweit das RVG und das Vergütungsverzeichnis (VV) keine Regelungen für die nachfolgend beschriebenen Gebührentatbestände trifft, gelten die hier festgelegten Gebühren für die zusätzlichen Leistungen; soweit keine gesonderte Regelung zwischen Mandant und Rechtsanwalt getroffen wird, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des RVG.

1 Deckungsanfrage bei Rechtsschutzversicherungen

Für die Anfrage zur Übernahme von Deckungsschutz wird bei einfach gelagerten Fällen für ein Schreiben an das Versicherungsunternehmen nebst Liquidation für Vorschuss- / Kostenrechnung(en) € 85,00 (einschl. Porto) zuzüglich USt. (= € 16,15), insgesamt € 101,15 – und zwar jeweils für sich für das außergerichtliche und zusätzlich vergütet für das gerichtliche (erstinstanzliche) Verfahren – berechnet. Wird Deckungsschutz für ein im Zusammenhang mit diesem Verfahren gesondertes Verfahren (z. B. Arrest, einstweilige Verfügung) oder ein Rechtsmittelverfahren (z.B. Berufung, Beschwerde, Erinnerung) beantragt, so wird die Gebühr separat, d. h. ein zweites Mal erhoben; das Gleiche gilt sinngemäß für Deckungsanfragen bzgl. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Sollten weitere Schreiben erforderlich werden, so bleibt die Erhebung weiterer Entgelte vorbehalten auf Grundlage der gesetzlichen Gebühren (RVG, VV); das gleiche gilt sinngemäß für die Bearbeitung von Stichentscheiden. Die vorstehend zu berechnenden Gebühr(en) werden im Falle einer Deckungsklage nicht zur Anrechnung gebracht. (vgl. hierzu auch Zf. 1, 2 der Hinweise a. E.).

2 Aufstellungen bei Wertpapiergeschäften und Vermögensverwaltungen (Sonderarbeiten)

Bei Aufstellungs- und Analysearbeiten zur Vorbereitung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Wertpapiergeschäften einschließlich der Auswertung von Ertragnisaufstellungen, die erforderlich sind, und ebenso bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen wird für die Erstellung von Aufstellungen nach Zeitaufwand abgerechnet; dabei wird ein Satz von € 80,00 je Stunde zuzügl. USt. (= € 15,20; brutto 95,20) in Ansatz gebracht, wobei auf eine Viertelstunde aufgerundet abzurechnen ist. (vgl. hierzu Zf. 2 der Hinweise a. E.)

3 Abwesenheit, Reisekosten

Für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Landgerichtsbezirks Bonn wird ein Abwesenheitsgeld in Höhe von € 60,00 je Stunde zuzügl. USt. (= € 11,40; brutto € 71,40) in Ansatz gebracht, wobei auf eine Viertelstunde aufgerundet abzurechnen ist. Fahrtkosten werden - soweit ein regelmäßig eingesetztes Beförderungsmittel nicht benutzt wird - mit € 0,80 zuzügl. USt. (= € 0,15; brutto € 0,95) je gefahrenem Kilometer berechnet. Bei Benutzung der Bahn werden die regulären Bahngebühren ohne evtl. in Anspruch genommene Vergünstigungen berechnet. (vgl. hierzu Zf. 2 der Hinweise a. E.)

4 Auslagen, etc.

Darüber hinaus anfallende Auslagen, wie Schreibauslagen, Porto und Kopierkosten werden daneben gesondert berechnet. Der Mandant hat dem Rechtsanwalt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt und weniger als 100 Ablichtungen in einer Angelegenheit angefallen sind.

5 Entgelte bei Kapitalanlagesachen, Bausachen, Architektenangelegenheiten, finanzgerichtliche Verfahren

Bei Kapitalanlage-/Kreditsachen (Bank-, Börsen-, Kapitalmarktrecht etc.) und Bausachen (Privates Baurecht, Architektenangelegenheiten, Ingenieurleistungen etc.) wird vereinbart, dass die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) auf eine weitere Gebühr (z. B. Verfahrens-, Korrespondenzgebühr) nicht angerechnet wird. § 15a Abs. 1 RVG gilt nicht. Für vorgenannte Angelegenheiten wird ein Mindestgegenstandswert von € 8.000,00 vereinbart.

Für Akteneinsichtnahme in finanzamtliche und -gerichtliche Akten wird eine pauschale Gebühr i. H. v. € 180,00 zzgl. USt. (€ 34,20 USt., brutto € 214,20) vereinbart. Als Gegenstandswert für finanzamtlich und -gerichtliche Verfahren wird nicht die steuerausmachende Differenz vereinbart, sondern der steuerlich streitige Betrag (z. B. nicht anerkannte Betriebsausgaben). (vgl. hierzu Zf. 2 der Hinweise a. E.)

6 Umfang, Fälligkeit

Der Umfang der Gebührenvereinbarung gilt sowohl für das o. g. (Hauptsache-)Verfahren als auch zusätzlich für ein evtl. separates Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes, das mit dem Hauptsacheverfahren mittelbar oder unmittelbar im wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Zusammenhang steht. Diese Gebührenvereinbarung gilt ferner sowohl für einen erst- wie auch den zweitinstanzlichen Rechtszug.

Die vereinbarten Entgelte sind sofort fällig bei Rechnungsstellung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu zahlen.

Ort Datum Unterschrift (Mandant) ggfs. Stempel

Hinweise

1. Bezüglich der Deckungsanfrage (Ziffer 1) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Mandanten auch möglich ist, diese Deckungsanfrage selbst kostenfrei bei seiner Rechtsschutzversicherung einzuholen. Die Kosten für die Deckungsschutzanfrage sind nicht vom Erfolg der Deckungszusage abhängig; sie werden auch nicht von der Rechtsschutzversicherung an den Mandanten (zurück-)erstattet.
2. **Auf Grund der Vergütungsvereinbarung können die gesetzlich vorgesehenen Gebühren überschritten werden. Soweit das vereinbarte Honorar die gesetzliche Vergütung des RVG und VV übersteigt, ist der übersteigende Mehrbetrag im Erfolgsfall nicht von der Gegenseite oder von einer Rechtsschutzversicherung zu erstatten. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten. Gleiches gilt sinngemäß für Ziffern 1, 2 und 5, da insoweit die gesetzliche Anrechnungsbestimmung abbedungen, ein Mindestgegenstandswert vereinbart bzw. Vergütung für Sonderarbeiten vereinbart wird.**
3. Es wird darauf hingewiesen, dass für Vergütungstatbestände, die in dieser Vergütungsabrede nicht (anderweitig) geregelt worden sind, die Berechnung der Vergütung in Zivilsachen streitbezogen erfolgt.